

## Satzung der „Filmklappe Speyer“ e.V.

### § 1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich Filmklappe Speyer e.V.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Speyer.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des kulturell bedeutsamen Films in Speyer.
2. Dies geschieht durch
  - öffentliches Vorführen von künstlerisch oder kulturell bedeutsamen Filmen,
  - Veranstalten von Diskussionen,
  - das Herstellen von Kontakten zwischen Filmschaffenden und der Öffentlichkeit,
  - Vorträge und Exkursionen zu filmhistorischen Themen.
3. Bei seiner Tätigkeit kann der Verein mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und dies in einem Mitgliedsantrag schriftlich erklärt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

a) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

b) Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Ist das Mitglied mit wenigstens 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann der Ausschluß durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird zum Anfang des Geschäftsjahres fällig.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3.

b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts.

c) Entlastung des Vorstands.

d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages.

- e) Entscheidung über die Aufnahme und Inanspruchnahme von Darlehen.
- f) Beschlußfassung über Anträge.
- g) Änderung der Satzung.
- h) Die Wahl des Vorstandes.
- i) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

### 3. Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- b) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.
- c) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordert. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.
- d) Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden oder bekanntzumachen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; ausgenommen ist die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderung. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und - optional - bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist öffentlich. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Vorsitzenden

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen ein, er stellt die Tagesordnung auf.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muß sich entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Der Beschluß erfordert die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die diesen Beschluß mit 2/3 Stimmmehrheit der erschienenen Mitgliederversammlung fassen kann.

3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Speyer zu, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

#### § 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Niemand darf durch Ausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.